

Forderungsübergang auf Grund eines Arbeitsunfalles auf einem Betriebsbahnhof (§ 1 Abs. 1 Haftpflichtgesetz, § 831 Abs. 1 BGB i.V.m § 116 SGB X) - keine Haftungsprivilegierung gemäß §§ 104 Abs. 1, 106 Abs. 3 SGB VII;
hier: Urteil des Landgerichts (LG) Dortmund vom 17.7.2002
- 21 O 18/02 -

Das LG Dortmund hat mit Urteil vom 17.7.2002 - 21 O 18/02 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Der Klägerin stehen gegenüber der Beklagten aufgrund des Schadensereignisses vom 30.11.1997 Schadensersatzansprüche aus den §§ 1 I Haftpflichtgesetz, § 831 I BGB i. V. m. § 116 SGB X in Höhe von 48.892,32 € nebst Zinsen nach § 1 DÜG seit dem 28.03.2001 zu, da die Beklagte dem Grunde nach für das Verhalten ihrer Beschäftigten gegenüber dem Versicherten der Klägerin einzustehen hat und die Schadenshöhe unstreitig gestellt worden ist.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine Haftungsprivilegierung gemäß § 106 III i. V. m. § 104 I SGB VII berufen, da es sich nicht um eine gemeinschaftliche Betriebsstätte des geschädigten [REDACTED] und des Beschäftigten der Beklagten, der den Zug andocken sollte, handelte.

Anlage

Urteil des LG Dortmund vom 17.7.2002 - 21 O 18/02 -
BG (Klägerin) gegen Firma (Beklagte)

...

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 48.892,32 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinsatz gemäß § 1 DÜG seit dem 28.03.2001 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus übergegangenem Recht gemäß § 116 SGB X aufgrund eines Unfalls auf dem Betriebsbahnhof Dortmund auf Schadensersatz in Anspruch.

Am 30.11.1997 gegen 11.15 Uhr begaben sich drei Mitarbeiter der Firma [REDACTED] AG, einem rechtlich selbständigen Tochterunternehmen der Beklagten, deren Mitglie-

der über die Klägerin versichert sind, zu einem auf den Gleisen 207/208 bereitgestellten Zug EC 19, um diesen mit Materialien für den Speisewagen zu bestücken und Leergut zu beseitigen.

Auf dem Betriebsbahnhof gelten die Regeln gemäß dem Bahnhofsbuch für den Hauptbahnhof Dortmund, wobei wegen der Einzelheiten auf die als Anlage zum Schriftsatz der Beklagten vom 02.05.2002 überreichte Ablichtung des Auszuges (Bl. 61 - 63 d. A.) verwiesen wird.

Nachdem die vorangegangenen Rangierarbeiten beendet waren, setzten Beschäftigte der Beklagten eine neue Lok an den Zug, wodurch dieser einen Stoß erhielt. Der -Mitarbeiter , der die Ladetür des Speisewagens geöffnet hatte, um Leergut auf eine Elektrokarre zu setzen, verlor durch diesen Stoß das Gleichgewicht und stürzte auf die Gleise. Er erlitt hierdurch eine Fraktur der Gelenkpfanne der linken Hüfte, so dass eine Operation mit anschließendem stationärem Aufenthalt bis zum 07.01.1998 und eine Rehabilitationsmaßnahme vom 07.01. bis zum 11.02.1998 durchgeführt werden mussten. Die Klägerin erbrachte hierfür Leistungen in Höhe der Klageforderung von 48.892,32 € = 95.625,06 DM.

Mit der Klage begehrt die Klägerin Schadensersatz wegen des Ereignisses vom 30.11.1997.

Sie behauptet, der Zug sei bereits von der Beklagten zum Beladen durch die -Mitarbeiter freigegeben gewesen. Sie ist der Ansicht, dass die Haftung der Beklagten nicht gemäß § 106 III i. V. m. § 104 SGB VII ausgeschlossen sei, da sich das Haftungsprivileg nicht auf die Unternehmer beziehe, sondern nur auf Arbeitskollegen untereinander. Darüber hinaus habe es keine inhaltliche Verknüpfung der Tätigkeiten der Mitarbeiter der Firma und der Beklagten gegeben. Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 48.892,32 € (= 95.625,06 DM) nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 seit dem 28.03.2001 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass zum Zeitpunkt, als der Mitarbeiter [REDACTED] gestürzt sei, bereits eine Freigabe des Zuges erfolgt sei. Sie ist der Ansicht, dass das Haftungsprivileg gemäß den §§ 104 I, 106 III SGB VII eingreife, weil es sich um eine gemeinsame Betriebsstätte gehandelt habe und dass die Mitarbeiter der Firma [REDACTED] in begrenztem Umfang weisungsabhängig gewesen seien von den Mitarbeitern der Beklagten.

Wegen des weitergehenden Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gegenseitig gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin stehen gegenüber der Beklagten aufgrund des Schadensereignisses vom 30.11.1997 Schadensersatzansprüche aus den §§ 1 I Haftpflichtgesetz, § 831 I BGB i. V. m. § 116 SGB X in Höhe von 48.892,32 € nebst Zinsen nach § 1 DÜG seit dem 28.03.2001 zu, da die Beklagte dem Grunde nach für das Verhalten ihrer Beschäftigten gegenüber dem Versicherten der Klägerin einzustehen hat und die Schadenshöhe unstreitig gestellt worden ist.

Der Mitarbeiter der Firma [REDACTED] wurde am 30.11.1997 beim Betrieb des Zuges EC 19 verletzt, als er beim Entladen des Zuges aus der geöffneten Tür stürzte. Ein unmittelbarer äußerer - örtlicher und

zeitlicher - Zusammenhang zwischen dem Unfall und einem bestimmten Betriebsvorgang gemäß § 1 I Haftpflichtgesetz bezieht sich nicht nur auf Unfälle, die sich bei der Beförderung selbst ereignen, sondern auch auf vorbereitende und abschließende Maßnahmen (Filthaut, Haftpflichtgesetz, 5. Auflage, § 1 Rdn. 117). Das Rangieren durch Bedienstete der Beklagten gehört dabei anerkanntermaßen zu den vorbereitenden Maßnahmen der Beförderung und ist dem Betrieb der Bahn zuzuordnen (vgl. Filthaut a. a. O.).

Die Klägerin hat unstreitig die mit der Klage geltend gemachten Leistungen im Zusammenhang jetzt ebenfalls unstreitigen mit der Körperverletzung des Versicherten erbracht, so dass die Klage begründet ist.

Ein Mitverschulden des Versicherten hat die Beklagte letztlich nicht substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt.

Die Beklagte hat zwar behauptet, dass die Bediensteten der Firma mit den Arbeiten begonnen hätten, als die Rangierarbeiten noch nicht beendet gewesen seien. Nach dem von der Beklagten selbst vorgelegten Bahnhofsbuch für den Bereich des Hauptbahnhofs Dortmund war eine Abstimmung der Beschäftigten der einerseits und der Beschäftigten der Bahn andererseits nicht mehr erforderlich; allerdings ergibt sich aus den von der Beklagten vorgelegten Auszügen in den Punkten 3.1.3.3 ff., dass das Rangierpersonal bei sämtlichen durchgeführten Maßnahmen darauf zu achten hat, dass keine auf dem Zug befindlichen Personen zu Schaden kommen. Eine konkrete Handlung, aus der sich ein Mitverschulden des Herrn ergeben könnte, ist nach dem

Vortrag der Beklagten und der Vorlage der Richtlinien aus dem Bahnhofsbuch für den Bereich des Hauptbahnhofs Dortmund nicht ersichtlich.

Zu Gunsten der Beklagten greift auch keines der von ihr angeführten Haftungsprivilegien ein, da die Voraussetzungen nach Auffassung der Kammer nicht vorliegen.

Das Haftungsprivileg gemäß § 104 I SGB VII greift nicht ein, wenn ein Bediensteter einer rechtlich selbständigen Gesellschaft einen Arbeitsunfall beim Betrieb der Bahn erleidet (vgl. Filthaut, Haftpflichtgesetz, 5. Auflage, § 1 Rdn. 239 b). Die Haftungsfreistellung der Unternehmer gemäß dieser Vorschrift bezieht sich nämlich auf die Versicherten, die für ihr jeweiliges Unternehmen tätig sind oder zu ihrem Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, da die Unternehmen neben der Verpflichtung zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen für ihre Mitarbeiter nur dann in Regress genommen werden sollen, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 II Nr. 1 - 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt wurde. Dies ist hier zweifelsfrei nicht der Fall, so dass die Beklagte im normalem Umfang gemäß § 1 Haftpflichtgesetz eintrittspflichtig war.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine Haftungsprivilegierung gemäß § 106 III i. V. m. § 104 I SGB VII berufen, da es sich nicht um eine gemeinschaftliche Betriebsstätte des geschädigten [REDACTED] und des Beschäftigten der Beklagten, der den Zug andocken sollte, handelte.

Nach inzwischen gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung setzt eine gemeinsame Betriebsstätte ein bewußtes Miteinander im Arbeitsablauf voraus, welches sich tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen darstellt. Es muss sich hiernach um Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen handeln, die bewußt und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es allerdings ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung durch bloßes Tun erfolgt (vgl. BGH VersR 01, 336, 337; und VerR 01, 372, 373; Lemmcke r+s 99, 376 f).

Ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken der Beschäftigten der [REDACTED] AG einerseits und der Beklagten andererseits lag zweifelsfrei nicht vor, da die Beschäftigten der Betriebe ihre jeweiligen Arbeiten grundsätzlich ohne Bezug zu denen der anderen ausführen konnten und ausführten, wie gerade das Schadensereignis in seinem Ablauf gezeigt hat. So bezog sich die oben zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofes auf den Fall, dass der Beschäftigte einer Reinigungsfirma zu Schaden kam bei Rangierarbeiten, was dem hier zu entscheidenden Fall durchaus gleichgelagert ist.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 284, 286 und 288 BGB a. F.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 I 1 ZPO und auf § 709 ZPO.